

S a t z u n g

des Ortsverein Gristede e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ortsverein Gristede e.V..

Sitz des Vereins ist Gristede.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein und dem niedersächsischen Heimatbund beitreten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist die

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Zweck wird verwirklicht durch die jährliche Unratsammlung, die Pflege dörflicher Grünflächen, die naturnahe und nachhaltig ökologische Gestaltung und Pflege des Dorfplatzes, den Ausbau und die Pflege von Freizeitinfrastruktur in Wald und Flur.

- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege des vorhandenen Denkmal zu Ehren der Kriegsoffer der letzten beiden Weltkriege und die Organisation der jährlichen Gedenkfeier der Gristeder Vereine zum Volkstrauertag.

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Zweck wird verwirklicht durch die Fortführung der Dorfchronik und die Förderung und Pflege der Niederdeutschen Sprache.

- Förderung des traditionellen Brauchtums

Der Zweck wird verwirklicht durch Maßnahmen und Veranstaltungen, die den Zusammenhalt der Bevölkerung im Dorf stärken und die Inklusion fördern, beispielsweise die Veranstaltung des Brauchtumsfeuer zu Ostern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Ortsverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsvereins kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, die Belange des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod
2. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig
3. durch Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss der Vorstandes, wenn ein Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/-in
4. dem/der Schriftführer/-in
5. dem/der Pressewart/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die jeder allein vertretungsbe-rechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die beiden Vorsitzenden möglichst im jährlichen Wechselrhythmus. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maß-gabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mit-glied des Vorstandes während des Amtsperiode aus, wählt der Vorstand zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vor-standsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfas-sung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstandene Auslagen werden ersetzt.

Zu den Sitzungen können beratende Mitglieder oder externe Berater für einzelne Themen hin-zugezogen werden.

Der Vorstand ist Ansprechpartner für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Ortes.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung dargelegt werden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederver-sammlung wird einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal einberufen. Zur Mitgliederversamm-

lung - ordentliche wie außerordentliche – wird durch den/die Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Verwendung elektronischer Medien ist dabei möglich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Für die örtlichen eingetragenen Vereine und den Einrichtungen hat jeweils der/die Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter ein Stimmrecht, falls er/sie nicht Mitglied im Ortsverein ist.

Durch die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Bestätigung der Vertreter der örtlichen Siedlungsgebiete für den Beirat des Vereins
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat ist ein weiteres Organ des Vereins. Diesem gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. je ein Vertreter aus jedem eingetragenen örtlichen Verein mit mehr als 50 Mitgliedern
3. je ein Vertreter der örtlichen Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Jagdgenossenschaft)
4. die örtlichen Ratsmitglieder
5. der/die Bezirksvorsteher/-in für Gristede in der Gemeinde Wiefelstede
6. die Vertreter der örtlichen Siedlungsgebiete

Die Zugehörigkeit zum Beirat ist freiwillig, wünschenswert ist eine Mitgliedschaft im Verein. Der Beirat ist mindestens halbjährlich einzuberufen, ansonsten auf Wunsch des Vorstandes, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt durch den/die Versammlungsleiter/-in oder den/die Stellvertreter/-in.

Die Wahl der Vertreter der örtlichen Siedlungsgebiete erfolgt für zwei Jahre nach Vorschlag aus der Mitte des Beirates. Die Wahl muss von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten.
2. Erarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erledigung von anfallenden Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Jedes interessierte Mitglied kann daran teilnehmen. Die Leitung erfolgt durch eine(n) Sprecher/-in, der/die aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt wird. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 11 Bürgerversammlung

Der Vorstand lädt jährlich im zweiten Halbjahr zu einer öffentlichen Bürgerversammlung ein.

§ 12 Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer/-in werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Beirates sein. Die Wahl muss angenommen werden. Es amtieren immer zwei Kassenprüfer, möglichst eine Frau und ein Mann, die möglichst im jährlichen Wechselrhythmus gewählt werden.

Die Kassenprüfer prüfen gemeinschaftlich die Vereinskasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorlage des Kassenberichtes durch den/die Kassenwart/-in. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und in der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, der jährlich im ersten Quartal jeden Jahres im Voraus fällig wird. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Freiwillige Beiträge der örtlichen Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung der Aufgaben des Ortsvereins sind zulässig.

§ 14 Protokolle

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Alle Protokolle sind dem/der Schriftführer/-in zuzuleiten und von ihm/ihr zu archivieren.

§ 15 Wahlordnung

Wahlen sind öffentlich. Auf Verlangen einer/eines Wahlberechtigten wird jedoch geheim und schriftlich gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Kandidat/ eine Kandidatin ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der/die Gewählte muss die Wahl annehmen. Nicht anwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihr Einverständnis zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 16 Abstimmungen

Abstimmungen sind öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festgestellt wird.

Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder dieser Organe mindestens zur Hälfte anwesend sind.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Zum Vereinsvermögen gehören neben der Vereinskasse sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen des Vereins, sofern sie nicht gemietet oder gepachtet sind. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Der/die Kassenwart-in und die Vermögensverwaltung sind mindestens einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und die Vertragsinhalte trifft die Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentritt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Der Beschluss kann nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine namentliche Abstimmung ist erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Gristede zu verwenden hat.

Gristede, 31. Mai 2016

Arnd Eging
Tina Cording

Dirk Brauß
Dirk Wamb

Oliver Kow
Thorsten M
F. 